|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1071 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 434–435 |

[*p. 434*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Otto Alabor-Wyß, Handelsreisender, verheiratet, geboren 1903, von Altstätten (Kt. St. Gallen), wohnhaft in Zürich 5, Neugasse 52 (Dubler), gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Otto Alabor-Wyß am 27. Februar // [*p. 435*]

an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassung in der Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Für die Verweigerung der Niederlassung darf indessen lediglich maßgebend sein, ob und in welchem Maße durch den Zuzug der Wohnungsmarkt belastet wird.

Der Rekurrent ist Handelsreisender der Firma Fischer & Cie., A.-G., in Zürich, und vertreibt deren Produkte in der ganzen Schweiz. Seine Schriften hatte er bis anhin in seiner Heimatgemeinde Altstätten (St. Gallen) deponiert, hat aber dort nie Wohnsitz genommen, sondern entweder bei Angehörigen in Zürich und Basel oder dann in Gaststätten logiert. Heute bewirbt er sich um die Wohnbewilligung für ein Einzelzimmer mit Küchenanteil in der Stadt Zürich und begründet sein Gesuch im wesentlichen damit, daß er sich verheiratet habe und Vater eines 6 Monate alten Kindes sei. Unter diesen Umständen sehe er sich aber verpflichtet, ein Heim zu haben, um sich wenigstens an 2 - 3 Abenden in der Woche bei seiner Familie aufhalten zu können. Dies könne ihm im vorliegenden Falle umso eher bewilligt werden, als der Wohnungsmarkt dadurch nicht belastet werde, da Frau Dubler, bei welcher er sein Zimmer zu beziehen gedenke, dieses nicht an andere Personen vermieten werde.

Im vorliegenden Falle ist davon auszugehen, daß ein Handelsreisender nicht unbedingt darauf angewiesen ist, am Geschäftssitze seiner Arbeitgeberfirma zu wohnen, da sich die Reisetätigkeit auf ein weites Gebiet erstreckt und persönliche Vorsprachen beim Arbeitgeber nur bei den periodischen Abrechnungen notwendig sind. Immerhin kann solchen Personen nicht unter allen Umständen zugemutet werden, daß sie in ihrem Heimatorte Wohnsitz nehmen, da sie darauf angewiesen sind, in Gemeinden zu wohnen, die möglichst zentral gelegen sind und die mit Schnellzügen erreicht werden können. Diese Voraussetzungen treffen aber für den Heimatort des Rekurrenten (Altstätten, Kt. St. Gallen) nicht zu, da es sich um eine kleinere Ortschaft an der Peripherie unseres Landes handelt. Es wäre somit dem Rekurrenten, wenn er dort wohnen müßte, schlechthin unmöglich, auch nur allwöchentlich einige Abende mit seiner Familie zu verbringen. Die Niederlassung in einer anderen, günstiger gelegenen Gemeinde kann ihm deshalb nicht verweigert werden. Da aber in allen in Frage kommenden Ortschaften des Landes eine ähnliche Wohnungsnot herrscht, wie in der Stadt Zürich, muß ihn in erster Linie diejenige Gemeinde aufnehmen, in welcher sich der Sitz seiner Arbeitgeberfirma befindet. Der Rekurs ist somit gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Otto Alabor-Wyß betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Otto Alabor-Wyß, Neugasse 52 (Dubler), Zürich 5, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]